

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Jahresabschluss 2024 der Altenhilfe Tübingen gGmbH**

Bezug:

Anlagen: Jahresabschluss 2024 Altenhilfe Tübingen gGmbH (Veröffentlichungsversion)

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung Altenhilfe Tübingen gGmbH (AHT), folgende Beschlüsse herbeizuführen:

1. Der Jahresabschluss 2024 der Altenhilfe Tübingen gGmbH wird in der vorgelegten und geprüften Fassung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.236.884,61 Euro festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe von der Alleingesellschafterin Universitätsstadt Tübingen ausgeglichen. Ein Teil des Ausgleichs soll durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 544.500 Euro erfolgen, der als Vorauszahlung auf den Verlust in 2024 eingezahlt wurde.
3. Entlastung
 - a) Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
 - b) Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.
4. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Stuttgart wird als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2025
DEZ00 THH_2	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen			EUR
314001 Soziale Einricht. f. ältere Menschen	17	Transferaufwendungen <i>davon für diese Vorlage</i>	-1.346.400 -692.500	

Die oben genannten Transferaufwendungen setzen sich zusammen aus dem jährlichen Zuschuss für die gerontopsychiatrische Betreuung (Vorlage 550a/2007) in Höhe von 53.900 Euro, dem Zuschuss für die Sanierung der Rohrleitungen im Rundbau des Pauline-Krone-Heims in Höhe von 600.000 Euro sowie der Übernahme des erwarteten Jahresfehlbetrags 2024 in Höhe von 692.500 Euro. Die AHT hat im Jahr 2024 bereits 544.500 Euro Abschlagszahlungen für die Verlustübernahme 2024 erhalten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2024 vorgelegt. Zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung. Der Oberbürgermeister vertritt die Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung der AHT. Der Gemeinderat beauftragt den Oberbürgermeister, dort die Beschlüsse nach seiner Weisung herbeizuführen.

2. Sachstand

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Pflegebuchführungsverordnung erstellt. Er beinhaltet die Bilanz zum 31.12.2024, die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 sowie den Lagebericht 2024. Er wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Stuttgart geprüft. Der Prüfbericht enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin.

Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.236.885 Euro ab. Die Wirtschaftsplanung 2024 ging von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.237.000 Euro aus.

Das Defizit in 2024 resultiert zum einen aus der verspäteten Inbetriebnahme des Pflegeheims Hechinger Eck und zum anderen aus der Minderbelegung des Pauline-Krone-Heims in Verbindung mit einem noch zu niedrigen Investitionskostensatz. Außerdem wurden im Laufe des Jahres 2024 die restlichen Kreditsummen in Höhe von 6.175.000 Euro abgerufen

und erhöhten die Zinsbelastung der AHT. Aufgrund der Aktivierung des Pflegeheims Hechinger Eck erhöhten sich zudem die Abschreibungen deutlich. Zusammen mit Kostensteigerungen, vor allem im Bereich der Personalkosten aus dem Tarifabschluss im TVÖD welche nicht vollständig über eine Pflegesatzsteigerung refinanziert werden konnten, erklärt dies im Wesentlichen den Fehlbetrag im Jahr 2024.

Die Geschäftsführung berichtet im Lagebericht 2024 (Anlage 1) ausführlich über den Verlauf des Geschäftsjahres und die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Der Verwaltung ist kein Grund bekannt, der die Verweigerung der Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats rechtfertigen könnte. Die Abschlussprüferin hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Übersicht über gewährten Zuwendungen an die AHT gGmbH in den vergangenen Jahren:

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Zuschuss an AHT gGmbH/ gerontopsychiatrische Betreuung	45.770	45.000	45.940	50.000	52.500
Zuschuss an AHT gGmbH/ Verlustübernahme VJ	0	0	513.353	666.711	718.345
Kostenbeteiligung Sanierung Rohrleitungen im Pauline Krone-Heim	0	0	0	0	1.000.000

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss 2024 in seiner Sitzung am 02.06.2025 vorbereitet. Über das Ergebnis wird die Verwaltung mündlich berichten.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den Oberbürgermeister mit den in den Beschlussanträgen genannten Weisungsbeschlüssen auszustatten.

4. Lösungsvarianten

zu Beschlussantrag 2:

Die Stadt könnte die Übernahme des Jahresfehlbetrags 2024 ablehnen. Dadurch würde sich der Verlustvortrag um 1.236.885 Euro auf 2.830.572 Euro erhöhen. In diesem Fall wäre dann ein Großteil des Eigenkapitals durch Verlustvorträge aufgezehrt. Die Eigenkapitalquote würde sich weiter verringern und die Finanzkraft der AHT weiter verschlechtern. Der Gesellschaft würde notwendige Liquidität fehlen. Die Gesellschaft wird in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein, diesen Verlustvortrag aus eigener Kraft auszugleichen.

zu Beschlussantrag 4:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Stuttgart wurde erstmals zur Abschlussprüferin des Jahresabschlusses 2017 bestellt. Seither prüft sie die Jahresabschlüsse der Gesellschaft zur Zufriedenheit der Stadt und der Gesellschaft. Ein Wechsel der Abschlussprüferin erfolgt im Regelfall nach 5 Jahren.

Da die Baumaßnahme im Pauline Krone-Heim noch nicht abgeschlossen ist und ein Wechsel der Abschlussprüferin erst nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zu empfehlen ist, sollte aktuell noch auf einen Wechsel verzichtet werden und die CURACON GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 beauftragt werden. Eine neue Abschlussprüferin müsste sich mit hohem Aufwand in die im Jahr 2025 abgeschlossene und die noch laufende Baumaßnahme einarbeiten. Zudem bedeutet ein Wechsel auch eine zusätzliche Belastung des Personals im Bereich der Verwaltung der AHT. Deshalb sollte nochmals auf den Wechsel verzichtet werden.